

Schulelternbeirat - SEB

Quellen: § 40, § 43, § 45 SchulG RLP, Broschüre Elternmitwirkung in RLP

Aufgaben und Mitwirkung

Aufgaben:

- Der SEB soll die Unterrichtsarbeit der Schule fördern und mitgestalten
- Der SEB soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten
- Der SEB arbeitet direkt mit der Schulleitung und den Lehrern zusammen
- Die Mitglieder des SEB sind für die Eltern der Schule Ansprechpartner, Unterstützer und Vermittler
- Der SEB nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr und vertritt sie gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit

Mitwirkung:

Das Schulgesetz unterscheidet drei Formen der Mitwirkung des Schulelternbeirats:

1. Anhörung

Der Schulelternbeirat ist bei allen wesentlichen Maßnahmen der Schule anzuhören. Anhören bedeutet, dass der Schulelternbeirat um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wird, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Den Wünschen des Schulelternbeirats muss jedoch nicht gefolgt werden. Letzte Entscheidungsbefugnis haben entweder die Schulleitung und/oder die Gesamtkonferenz. Die Entscheidung sowie die Gründe, die dazu geführt haben, sollen dem Schulelternbeirat mitgeteilt werden.

2. Benehmen

Eine stärkere Form der Mitwirkung ist das Herstellen des Benehmens mit dem Gremium. Im Vorfeld der Entscheidung sollen die Argumente des Schulelternbeirats intensiv erörtert und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Auch hier ist das Votum des Schulelternbeirats nicht bindend, aber die Schulleiterin oder der Schulleiter sind verpflichtet, sich ernsthaft mit den Argumenten auseinanderzusetzen und eine Einigung anzustreben. Die Entscheidung sowie die Gründe, die dazu geführt haben, sollen deshalb dem Schulelternbeirat mitgeteilt werden.

3. Einvernehmen

Die stärkste Form der Mitwirkung ist die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen der Schule (Herstellen von Einvernehmen).

Beispiele und Tatbestände zur Mitwirkung:

Zu 1. Anhörungstatbestände sind insbesondere:

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträge an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schulbücherei,
7. Festlegung der beweglichen Ferientage.

Zu 2. Bei folgenden Tatbeständen muss das Benehmen mit dem SEB hergestellt werden:

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.

Zu 3. Folgende Tatbestände bedürfen der Zustimmung:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
11. die Aufstellung der Hausordnung.

Schulische Gremien

- **Schulausschuss:**

Der Schulausschuss ist das einzige schulische Gremium, das paritätisch mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülern besetzt ist. Am KSG setzt sich der Schulausschuss aus drei Elternvertretern, drei Schülervertretern und drei Lehrern zusammen.

Der Schulausschuss hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben. Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit ihm zu erörtern.

Für folgende Tatbestände ist das Benehmen mit dem Schulausschuss herzustellen:

1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,
5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden,
6. bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Bei folgenden Tatbeständen muss der Schulausschuss zustimmen:

1. den Grundsätzen der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung,
2. der Erstellung der Hausordnung.

Der Schulausschuss hat eine Schlichterfunktion, insbesondere in den Fällen, bei denen der Schulelternbeirat seine Zustimmung zu schulischen Maßnahmen verweigert.

Bei strittigen Entscheidungen zwischen Schulleitung und Schulelternbeirat oder Vertretung der Schüler können sowohl der Schulleiter, der Schulelternbeirat oder die Vertretung der Schüler den Schulausschuss einberufen.

In den Schulausschuss am KSG werden zwei Mitglieder und drei Verhinderungsvertreter aus der Mitte der Eltern gewählt. Es müssen keine SEB-Mitglieder sein. Die Wahl zum Schulausschuss soll innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden. Der Schulelternsprecher ist geborenes drittes Mitglied. Ihn vertritt im Verhinderungsfall vorrangig der stellvertretende Schulelternsprecher. Seine Benachrichtigung übernimmt der Schulelternsprecher. Ist dieser ebenfalls verhindert, so sind – wie im Verhinderungsfall der anderen beiden Mitglieder - die Verhinderungsvertreter zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Verhinderungsvertreter übernimmt das Sekretariat, sobald ein Mitglied seine Teilnahme absagt.

- **Schulbuchausschuss**

Der Schulbuchausschuss tritt immer dann zusammen, wenn an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, neue Schulbücher aus dem Schulbuchkatalog eingeführt werden sollen. Am KSG setzt sich der Schulbuchausschuss aus drei Elternvertretern, drei Schülervertretern und drei Lehrern zusammen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf der konstituierenden Sitzung des SEB aus der Mitte der SEB-Mitglieder.

Konferenzen

- **Lehrerkonferenz / Fachkonferenz**

Die Elternvertreter im Schulausschuss können an allen Lehrerkonferenzen / Fachkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

- **Gesamtkonferenz**

Die Elternvertreter im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

Die zusätzlich nur für die Gesamtkonferenz gewählten drei Elternvertreter können aus der gesamten Elternschaft gewählt werden und nehmen ebenfalls mit vollem Stimmrecht teil.

Der Schulelternbeirat darf die Gesamtkonferenz auch einberufen (§ 27 Abs. 7 SchulG). In diesem Fall muss der Schulelternbeirat eine Tagesordnung vorlegen.

- **Klassenkonferenz**

Die Klassenelternversammlung hat das Recht, die Einberufung einer Klassenkonferenz zu verlangen. In diesem Fall darf sie bis zu vier weitere Elternvertreter aus ihre Mitte zu dieser Konferenz entsenden, die mit beratender Stimme teilnehmen.

Übergeordnete Gremien im Bundesland

- **Regionalelternbeirat REB**

Der Regionalelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern rheinlandpfälzischer Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Wahlbezirken (Koblenz, Trier, Rheinhessen-Pfalz) gegenüber der Schulbehörde und ihren Außenstellen. Ein wichtiges Aufgabenfeld liegt in der Unterstützung und Koordination der Tätigkeit der Schulelternbeiräte.

Die Amtszeit des REBs dauert drei Jahre. Die nächste Wahl findet im Sommer 2022 statt. Wählbar sind alle Mitglieder der SEBs. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der SEBs.

- **Landeselternbeirat LEB**

Der Landeselternbeirat ist die gesetzliche Vertretung der Eltern der rheinlandpfälzischen Schülerinnen und Schüler auf Landesebene. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr und berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind.

Die Amtszeit des LEBs dauert drei Jahre. Die nächste Wahl findet im Sommer 2022 statt. Wählbar sind alle Mitglieder der SEBs. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der SEBs.

- **Bundeselternrat BER**

Der Bundeselternrat ist eine Arbeitsgemeinschaft aller auf Länderebene organisierten Eltern. Arbeitsschwerpunkte des Bundeselternrats sind die Schulentwicklung, die Elternmitwirkung, die Jugendpflege und der Jugendschutz. Der BER setzt sich aus Mitgliedern der LEBs zusammen.

- **Schulträgerausschuss**

Der Schulträgerausschuss ist ein Ausschuss des kommunalen Schulträgers. Er setzt sich aus einem Elternvertreter und einem Lehrervertreter jeder Schulart zusammen sowie aus Mitgliedern der kommunalen Parteien.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die Elternvertreter werden von ihren Schulen vorgeschlagen. Die nächste Wahl findet 2024 statt.

Übersicht

